

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/07 C

L 5 KR 82/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 KR 1421/04 (SG Lübeck)

.....

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Taunus Betriebskrankenkasse,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und
die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Beklagten gegen den Beschluss des Senats vom 6. September 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten des Verfahrens vor dem
Bundessozialgericht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Anhörungsrüge der Beklagten gegen den Beschluss des Senats vom 6.9.2007 ist unzulässig und daher nach § 178a Abs 4 Satz 1 SGG zu verwerfen.
- 2 Nach § 178a Abs 1 Satz 1 SGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist (Nr 1) und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (Nr 2). Die Rüge muss nach § 178a Abs 2 Satz 6 SGG ua das Vorliegen der in Abs 1 Satz 1 Nr 2 genannten Voraussetzungen darlegen. Daran fehlt es hier.
- 3 Der Senat hat in seinem Beschluss vom 6.9.2007 in Würdigung des Beschwerdevorbringens im Einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig war. Diese Gründe gelten nach wie vor. Die auf die Geltendmachung von Verletzungen des rechtlichen Gehörs beschränkte Anhörungsrüge dient von vornherein nicht etwa dazu, die damalige Entscheidung einer umfassenden Überprüfung auch darüber hinaus zu unterziehen. Die Beklagte verkennt, dass das Verfahren der Anhörungsrüge nicht dazu vorgesehen ist, die fristgebundene (*vgl § 160a Abs 2 Satz 1 SGG*) und an bestimmte formelle Anforderungen geknüpfte (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde nachzuholen oder zu ergänzen und/oder zur erneuten Überprüfung durch das Beschwerdegericht zu stellen (*vgl bereits Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> vom 29.11.2005, B 1 KR 94/05 B, juris, Die Verfassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss wurde vom Bundesverfassungsgericht <BVerfG> nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 3.4.2006 - 1 BvR 27/06*). Sie kann daher mit ihrem vorliegenden Rechtsbehelf weder die Anwendung von Regelungen über die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde rügen (*vgl zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Anforderungen des BSG an die Darlegungspflichten zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde zuletzt Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG vom 23.1.2006, 1 BvR 1786/01, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 mwN*) noch mit Gründen außerhalb des rechtlichen Gehörs erstmals die Zulassung des damaligen Rechtsmittels herbeiführen.
- 4 Die Beklagte verkennt darüber hinaus, dass das (Grund-)Recht auf rechtliches Gehör keine Gewährleistung verbürgt, dass Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten in dessen Sinne vom Gericht auch zutreffend zur Kenntnis genommen wird. Entsprechende Rügen der Beklagten sind daher vom Anwendungsbereich des § 178a SGG ebenfalls nicht erfasst.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)